

Beschlussvorlage

vom 07.09.2018

öffentliche Sitzung

Evaluation des neuen Verfahrens zur Besetzung von Schulleitungsstellen

Beratungsreihenfolge

Datum	Gremium
20.09.2018	Ausschuss für Schulen und Bildung
27.09.2018	Städteregionsausschuss
11.10.2018	Städteregionstag

Beschlussvorschlag:

Der Städteregionstag trifft folgende Entscheidungen:

1. Die gemäß § 61 Abs. 1 SchulG NRW vorgesehene Vorstellung von Bewerbern/innen um Schulleitungsstellen an Schulen der StädteRegion Aachen beim Schulträger erfolgt nicht mehr im Ausschuss für Schulen und Bildung, sondern in einer dafür gebildeten Auswahlkommission. Diese wird – unter Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen und Bildung – aus je einer/m Vertreter/in pro Fraktion, der/m für die Schulen zuständigen Dezernent/in (Vertretung: Amtsleitung A 40–Schulverwaltung) und der Amtsleitung von A 40–Schulverwaltung (Vertretung: stv. Amtsleitung A 40) gebildet.
2. Davon abweichend findet das Vorstellungsgespräch bei stellvertretenden Schulleitungsstellen vor einer verkleinerten Auswahlkommission statt. Diese besteht aus der/dem Ausschussvorsitzenden, der/m für die Schulen zuständigen Dezernent/in (Vertretung: Amtsleitung A 40–Schulverwaltung) und der Amtsleitung von A 40–Schulverwaltung (Vertretung: stv. Amtsleitung A 40).

Sachlage:

Es wird Bezug genommen auf die Sitzungsvorlage–Nr. 2016/0031 (einschließlich E 1 und E 2). Durch das 12. Schulrechtsänderungsgesetz wurde mit Wirkung vom 01.08.2015 das Verfahren zur Bestellung von Schulleitungen neu geregelt.

Gemäß der Handreichung „Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW gab und gibt es von Seiten der Schulaufsicht keine Vorgaben, wie die Vorstellungsgespräche in der Schulkonferenz und beim Schulträger mit den Bewerberinnen und Bewerbern durchgeführt werden. Daher war es erforderlich, dass der Städteregionstag das konkrete Verfahren festlegt.

Die damalige Einschätzung des Landkreistages (LKT) NRW vom 02.03.2016, die als Anlage der Sitzungsvorlage–Nr. 2016/0031–E 1 beigefügt war, ist dieser Vorlage noch einmal als **Anlage** beigefügt. Darin äußerte sich der Vertreter des LKT insoweit, als er im Wesentlichen aus zwei Gründen eine verpflichtende Mitwirkung des Schulausschusses nicht für zweckmäßig hielt:

- Es bestehe das Problem der 8–Wochen–Frist bei nur vier Sitzungen pro Jahr.
- Zudem sei die verpflichtende Beteiligung des Schulausschusses nicht notwendig, da aus Sicht des LKT NRW nach der neuen Konstellation vieles dafür spräche, dass es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, da keine Entscheidungskompetenz des Schulträgers bestehe (anders als zuvor bei der Wahl der erweiterten Schulkonferenz unter Beteiligung des Schulträgers mit zumindest einer Stimme).

Aufgrund der Meinungsbildung in der Sitzung des Ausschusses für Schulen und Bildung vom 18.02.2016, konkret des dort durch die Politik geäußerten Wunsches nach Partizipation, brachte die Verwaltung gleichwohl den Vorschlag ein, die Vorstellungen der Bewerber/innen grds. im Ausschuss für Schulen und Bildung in nichtöffentlicher Sitzung vorzunehmen, sofern dies innerhalb der bestehenden 8–Wochen–Frist erfolgen kann. Andernfalls erfolgt die Vorstellung vor einer Kommission, die aus Vertreterinnen und Vertretern von Politik und Verwaltung gebildet wird (s. Sitzungsvorlage–Nr. 2016/0031–E 1).

Die damalige Einschätzung des LKT hat sich zwischenzeitlich als zutreffend gezeigt:

- Von den bisher zehn Vorstellungen von Kandidaten konnten aufgrund des Sitzungsplans und der bestehenden 8–Wochen–Frist lediglich fünf Vorstellungen im Ausschuss für Schulen und Bildung stattfinden.
- Fünf Vorstellungen erfolgten vor der Auswahlkommission.
- Dabei handelte es sich um sechs Schulleitungsstellen und vier stellvertretende Schulleitungsstellen.

Ferner hat sich allseits die Einschätzung bestätigt, dass nach dem neuen Verfahren seitens des Schulträgers keine Entscheidungskompetenz im Besetzungsverfahren besteht – die Besetzungsvorschläge von Schulkonferenz und Schulträger werden durch das Land bei der Entscheidung lediglich gewürdigt.

Vor dem Hintergrund, dass seitens der Politik Unmut über die Dauer der letzten Sitzung des Ausschusses für Schulen und Bildung am 14.06.2018 geäußert wurde, in der – neben einigen Präsentationen im öffentlichen Teil (v.a. aufgrund von politischen Anträgen) – im nichtöffentlichen Teil Vorstellungen von Bewerberinnen/Bewerbern um Schulleitungsstellen erfolgten, hält die Verwaltung es insgesamt für sachgerecht, dass die Vorstellungen künftig nicht mehr im Ausschuss für Schulen und Bildung erfolgen. Das kleinere Format wird im Übrigen den Bewerberinnen und Bewerbern mehr gerecht und unterstützt die Möglichkeit, in einen Dialog zu kommen.

Die Verwaltung schlägt für die Zukunft folgendes Verfahren für die Abgabe eines Besetzungsvorschlags des Schulträgers zur Besetzung von Schulleitungsstellen vor:

- Für Schulleitungsstellen findet das Vorstellungsgespräch vor der Auswahlkommission unter Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen und Bildung statt, die aus je einer/m Vertreter/in pro Fraktion sowie der/m für die Schulen zuständigen Dezernent/in (Vertretung: Amtsleitung A 40–Schulverwaltung) und der Amtsleitung von A 40–Schulverwaltung (Vertretung: stv. Amtsleitung A 40) gebildet wird [entspricht dem bisherigen Vorgehen, wenn keine SCHUL–Sitzung innerhalb der 8–Wochen–Frist stattfindet].
- Davon abweichend findet das Vorstellungsgespräch bei stellvertretenden Schulleitungsstellen vor einer verkleinerten Auswahlkommission unter Vorsitz der/des Vorsitzenden des Ausschusses für Schulen und Bildung statt, die – außer aus der/dem Ausschussvorsitzenden – aus der/m für die Schulen zuständigen Dezernent/in (Vertretung: Amtsleitung A 40–Schulverwaltung) und der Amtsleitung von A 40–Schulverwaltung (Vertretung: stv. Amtsleitung A 40) gebildet wird.

Rechtslage:

Mit dem 12. Schulrechtsänderungsgesetz vom 25. Juni 2015 wurde das Verfahren zur Bestellung von Schulleiterinnen und Schulleitern neu gestaltet (§ 61 Schulgesetz). Diese Neuregelung war erforderlich, da die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung die schulgesetzliche Regelung in wesentlichen Teilen für rechtswidrig erklärt hatte. Die Neuregelung sieht vor, dass Schulkonferenz und Schulträger im Wege einer Anhörung am Besetzungsverfahren teilnehmen und so zu den Bewerberinnen und Bewerbern Stellung nehmen können. Das bisherige Wahlrecht (Schulkonferenz) und das Vetorecht (Schulträger) entfallen.

Personelle Auswirkungen:

Keine

Finanzielle/bilanzielle Auswirkungen:

Vom Städteregionstag gewählte Vertreter/innen erhalten Ersatz der Fahrkosten und des Verdienstauffalls.

Im Auftrag

gez.: Terodde

Anlage:

Schreiben des LKT NRW vom 02.03.2016

Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

StädteRegion Aachen
A 40 Schulverwaltung - Amtsleitung
Zollenstraße 16
52070 Aachen

Ausschließlich per E-Mail an:
Nico.Kosanke@staedteregion-aachen.de

Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:
Thomas Krämer

Zentrale: 0211/300 491 0
Direkt: 0211/300 491 230
Telefax: 0211/300 491 5230
E-Mail: t.kraemer@lkt-nrw.de
Datum: 02.03.2016
Aktenz.: 40.35.00 TMK/Schw

Verfahren zur Bestellung von Schulleitungen – Änderung des § 61 SchulG

Sehr geehrter Herr Kosanke,

auf Ihre Anfrage per E-Mail vom 22.01.2016 zur Frage der Mitwirkung des Schulträgers bei der Bestellung eines Schulleiters und dem diesbezüglich für sachgerecht erachteten Vorgehen bestehen zunächst keine Bedenken gegen die bisherige Praxis in Ihrem Haus auch nach neuem Recht.

Unter Würdigung der von Ihnen vorgestellten denkbaren Entscheidungsvarianten ist eine verpflichtende Mitwirkung des Schulausschusses nicht zweckmäßig. Zu Recht weisen Sie auf das Problem der Acht-Wochen-Frist aus § 61 Abs. 2 SchulG NRW hin, so dass bei einer verpflichtenden Beteiligung nicht sichergestellt wäre, dass diese regulär eingehalten werden könnte, auch wenn eine Fristverlängerung möglich ist. Allerdings dürfte die Beteiligung auch nicht notwendig sein. Die Erarbeitung eines Vorschlages dürfte als Geschäft der laufenden Verwaltung anzusehen sein. Die Beteiligung ausgewählter politischer Vertreter, beispielsweise des Ausschussvorsitzenden an der Erarbeitung, hingegen ist eine gute Praxis, um sicherzustellen, dass die Gremien die notwendigen Informationen erhalten. Eine größere öffentliche, pluralistisch besetzte „Auswahlkommission“ bei Vorstellungsgesprächen ist auch im Hinblick auf die fehlende Entscheidungskompetenz entbehrlich, denn selbst die Erarbeitung eines Vorschlags ist nur fakultativ und dient allein der Vorbereitung der Entscheidung durch die Schulaufsichtsbehörde. Zudem könnte dies auf geeignete Bewerber abschreckend wirken, die sich auf einmal einer lokalen politischen Auseinandersetzung stellen müssten.

Grundsätzlich spricht aber nichts gegen eine frühzeitige Information des Schulausschusses, dass ein Vorstellungsverfahren stattfindet.

Letztlich ist die Erarbeitung eines Vorschlags durch die Verwaltung, unter Beratung durch den Ausschussvorsitz, ohne weitere Kompetenzzuweisung durch den Städteregionstag oder seiner Gremien, als Geschäft der laufenden Verwaltung möglich.

Bezüglich des Inhaltes des Vorschlages dürfte eine abwägende Gegenüberstellung der Bewerber unter Berücksichtigung der schulspezifischen Anforderungen und der daraus folgenden Präferenz der Städteregion (respektive der Kreise) eine sachgerechte Handlungsmöglichkeit darstellen. Dies folgt auch aus der vorbereitenden Funktion die der Schulträger nach neuem Recht gegenüber dem Dienstherrn - nämlich der Sicherstellung des Prinzips der Bestenauslese durch den Dienstherrn - hat.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Thomas Krämer